



Fördervoraussetzungen für die zusätzliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG für Großtagespflegestellen in München

Die Förderung von einrichtungsähnlichen Großtagespflegestellen (GTP) nach Art. 20 a BayKiBiG bietet den Kommunen in Bayern die Möglichkeit, eine höhere fachliche Qualität in der Großtagespflegestelle finanziell zu fördern.

Die Landeshauptstadt München hat sich entschieden, diese Möglichkeit bis auf weiteres in Anspruch zu nehmen und damit die höhere Qualität in der Kindertagespflege zusätzlich mit weiteren eigenen Mitteln zu unterstützen. Grundsätzlich handelt es sich bei der Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG um eine freiwillige Leistung der Kommune, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Zu den laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII (für die TBP) kommt die Förderung der GTP nach Art. 20 a BayKiBiG aufstockend hinzu; der differenzierte Qualifizierungszuschlag wird abgezogen (vgl. Fördertabelle nach § 23 SGB VIII der Landeshauptstadt München). Eine beispielhafte Berechnung der Förderleistung nach Art. 20 a BayKiBiG ist im Anhang dargestellt.

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung von Großtagespflegen nach Art. 20a BayKiBiG

Es müssen die für alle Großtagespflegestellen geltenden Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG und die Voraussetzungen für die §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen. Neben den gesetzlichen Bedingungen für alle staatlich geförderten Tagespflegen werden von der Landeshauptstadt München zusätzliche Fördervoraussetzungen fest gelegt:

1. Eine Großtagespflegestelle mit Tagesbetreuungspersonen im Angestelltenverhältnis, die eine Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG erhalten will, muss sich mindestens aus einer pädagogischen Fachkraft und einer Tagesbetreuungspersonen (i.F. TBP) zusammensetzen. Eine Großtagespflegestelle, die mehr als 35 Wochenstunden Betreuung anbietet muss sich mindestens aus einer pädagogischen Fachkraft und zwei Tagesbetreuungspersonen (i.F. TBP) zusammensetzen.
2. Eine Großtagespflegestelle mit selbstständig tätigen Tagesbetreuungspersonen, die eine Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG erhalten will, muss sich mindestens aus einer pädagogischen Fachkraft und einer TBP zusammensetzen.
3. Die pädagogische Fachkraft muss regelmäßig an allen Betreuungstagen und mindestens 30 Stunden die Woche anwesend sein, sowie mindestens drei

Betreuungsvereinbarungen abschließen.

Wenn die regelmäßige Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft in der Großtagespflegestelle nicht gewährleistet ist, ist eine Fortzahlung der Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG für längstens 42 Kalendertage möglich. Nach Überschreiten dieses Kulanzzeitraumes entfällt die Förderung nach 20 a BayKiBiG und in der Großtagespflegestelle dürfen nur noch acht Kinder gleichzeitig betreut werden. In diesen Fällen darf keine Zahlungen von Eltern zur Finanzierung ihres Ausfalls verlangt werden.

4. Die weiteren TBP müssen das Zertifikat I „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. nachweisen.
5. Jede in der Großtagespflegestelle tätige Tagesbetreuungsperson bildet sich regelmäßig in einem Umfang von mindestens **20 Unterrichtseinheiten pro Jahr** fort. Die Nachweise darüber reicht die TBP **unaufgefordert bis zum 01.12 eines Jahres** bei der zuständigen Fachstelle BayKiBiG Förderung im Stadtjugendamt München ein. Zudem ist der Erste-Hilfe-Kurs spätestens alle zwei Jahre von jeder TBP verpflichtend zu absolvieren. Der Nachweis hierüber ist sofort nach Ende des Kurses an die zuständige sozialpädagogische Fachkraft zu senden.
6. Die Aufgaben und Pflichten aus der Kooperationsvereinbarung sind umzusetzen.¹
7. Von der Großtagespflegestelle werden keinerlei Elternbeiträge erhoben, weder in finanzieller, noch in sonstiger Form (z.B. Kautions-, Spiel-, Essens-, Hygieneartikel-, Platzfreihaltegebühren, Erstattung Fördergelder, Schenkungen, Sachleistungen, Nahrungsmittel, Arbeitsleistungen, kostenpflichtige Apps, Spielgeräte, Betriebskostenzuschüsse, etc.). Die Elternbeiträge dürfen auch nicht durch Dritte erhoben werden. Die Regelung gilt gleichermaßen für Anstellungsträger*innen und Dienstleister*innen.
8. Eine Großtagespflegestelle muss den Stundenumfang der kindbezogenen Buchungskorridore vollumfänglich zur Verfügung stellen. Eltern können die von ihnen gebuchte Betreuungszeit innerhalb dieses Buchungskorridors nutzen. Dies bedeutet, dass der angebotene Buchungskorridor wie eine Öffnungszeit zu bewerten ist und die TBP bzw. die Angestellten vor Ort sind.
9. Die Großtagespflegestelle verwendet die vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellte Musterbetreuungsvereinbarung. Zusätzliche privatrechtliche Vereinbarungen dürfen nicht der vorgegebenen Betreuungsvereinbarung, dem BayKiBiG und der Förderung nach § 23 SGB VIII widersprechen.
10. Unangekündigte Belegprüfungen und Vor-Ort-Besuche durch das Stadtjugendamt sind von der Großtagespflegestelle zuzulassen.
11. Die Antragsstellenden benennen ein Konto, auf das die Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG überwiesen wird. Eine Aufteilung der Zahlung auf mehrere Konten ist nicht möglich. Jeder selbstständig tätigen TBP steht anteilig die entsprechende Förderleistung zu.
12. Der/die Antragsteller*in ist für die Richtigkeit der Einträge im KiBiG.web verantwortlich. Die Beweispflicht für die Korrektheit der Einträge im KiBiG.web

¹ Sobald die Landeshauptstadt München eine Kooperationsvereinbarung für Großtagespflegestellen mit selbstständig tätigen Tagesbetreuungspersonen festgelegt hat, sind auch diese zur Umsetzung verpflichtet, wenn sie eine Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG erhalten wollen.

obliegt den Antragsstellenden.

13. Die Dokumentationsbögen zur Ermittlung der Betreuungszeiten sind von der TBP persönlich auszufüllen und zu unterzeichnen und monatlich bis spätestens zum 7ten Werktag eines Folgemonates der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Stadtjugendamtes zuzusenden.
14. Alle Änderungen in der Großtagespflegestelle (insbesondere personelle Veränderungen), die auf die Förderung Einfluss haben, sind unverzüglich **schriftlich** innerhalb von **drei Werktagen** mitzuteilen an:

Landeshauptstadt München
Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und Familien
Fachstelle BayKiBiG Förderung (S-II-KJF/PV)
Luitpoldstraße 3
80335 München

15. Konzeptionelle Änderungen (beispielsweise Öffnungszeiten, Altersgruppe) können nur zum jeweiligen Einrichtungsjahr (analog zur Kindertagesstätte) erfolgen.

Konsequenz bei Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen

Entfällt eine der nach dem BayKiBiG geforderten Fördervoraussetzungen, oder wird diese schuldhaft nicht erfüllt, wird die Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG in voller Höhe mit Monatsbeginn der Nichterfüllung zurück gefordert bzw. eingestellt.

Ausnahme: Wenn die regelmäßige Anwesenheit von der pädagogischen Fachkraft in der Großtagespflege nicht gewährleistet ist, ist eine Fortzahlung der Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG für längstens 42 Kalendertage möglich. Nach Überschreiten dieses Kulanzzeitraumes entfällt die Förderung nach 20 a BayKiBiG in voller Höhe mit Monatsbeginn der Nichterfüllung.

Beratung zur Förderung

Bereits bestehende Großtagespflegestellen wenden sich zur Beratung an ihre zuständige sozialpädagogische Fachkraft im Stadtjugendamt.

Noch nicht bestehende Großtagespflegestellen senden ihren Beratungswunsch per E-Mail an: grosstagespflege.soz@muenchen.de. Ihre zuständige sozialpädagogische Fachkraft im Stadtjugendamt wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Antragsstellung

Der Antrag und sämtliche erforderliche Unterlagen zur Feststellung der Voraussetzungen müssen an die zuständige sozialpädagogische Fachkraft im Stadtjugendamt gesendet werden. Sollten die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig bei der Fachstelle Großtagespflege im Stadtjugendamt München eingegangen sein, wird der Antrag abgelehnt.

Folgende Unterlagen müssen der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft vorgelegt werden:

- unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zwischen Stadtjugendamt und Anstellungsträger

- Nachweis der jährliche Fortbildungsnachweise aller tätigen Tagesbetreuungspersonen im Jahr der Antragstellung

Beginn der Förderung:

- **Bei Neueröffnungen:**
Bei Vorliegen der o.g. Fördervoraussetzungen gem Art. 20 a BayKiBiG wird ab dem ersten Betreuungstag gefördert
- **Bei Umwandlung in eine einrichtungähnliche GTP** nach Art. 20 a BayKiBiG erfolgt die erhöhte Förderung aus verwaltungstechnischen Gründen ab dem 1. des Folgemonats, in dem die notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Verfahren für den Bezug der einrichtungähnlichen Förderung durch Online-Zugang (KiBiG.web)

Die Antragsstellenden beantragen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung mit Hilfe des Online-Verfahrens die Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG und senden den Antrag an die zuständige sozialpädagogische Fachkraft des Stadtjugendamtes München.

Für die Abwicklung der Förderung wird das Programm KiBiG.web benutzt. Die Fachstelle BayKiBiG Förderung unterstützt durch Beratung und Schulung bei der Beantragung des Online-Zugangs (KiBiG.web). Im KiBiG.web sind Angaben zu den betreuten Kindern sowie zu den anwesenden Tagesbetreuungspersonen einzugeben. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Großtagespflege. Die Daten sind laufend zu aktualisieren.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Fachstelle BayKiBiG Förderung ist hierbei notwendig. Für die Zahlung der Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG beantragen die Verantwortlichen der einzelnen Großtagespflegen Abschlagszahlungen im Online Verfahren KiBiG.web. Der Anspruch der jährlichen Gesamtförderung wird mit der Endabrechnung festgelegt. Jegliche Änderungen, die sich im Abrechnungsjahr ergeben haben (Ausscheiden von Kinder bzw. Aufnahme von Kinder, Wegfall der Fördervoraussetzungen etc.), sind im KiBiG.web einzutragen.

Die Endabrechnung wird im darauffolgenden Jahr in den Monaten Januar bis spätestens April erstellt. Entweder errechnet sich für das Kalenderjahr eine Nachzahlung oder eine Rückforderung.

Beauftragte Dienstleister*innen erhalten keinen Zugang zum Onlineverfahren. Der Schrift- und Zahlungsverkehr erfolgt ausschließlich über die selbstständigen Großtagespflegen und Träger*innen.

Inkrafttreten

- Die Fördervoraussetzungen für die zusätzliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG tritt für neue bzw. geplante Großtagespflegestellen in München **ab sofort** in Kraft.
- Für alle bestehenden Großtagespflegestellen treten die Fördervoraussetzungen für die zusätzliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG zum **01.06.2021** in Kraft.
- Liegen die oben genannten Fördervoraussetzung für die zusätzliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG zum **30.05.2020** nicht vor, so entfällt **zum 01.06.2021** die Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG für die bestehende Großtagespflegestelle.

Anhang:

Berechnung der Förderleistung nach Art. 20 a BayKiBiG

Zusätzlich zu den Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 23 SGB VIII) in Form des Tagespflegeentgelts (siehe Fördertabelle nach § 23 SGB VIII für Großtagespflegestellen mit einer zusätzlichen Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG) errechnen sich die jährlichen Fördermittel pro Kind wie folgt:

$$(\text{Basiswert} \times 1,3 \times \text{Zeitfaktor}) \times 2 = \text{jährliche kindbezogene Förderung}$$

Basiswert:

Der Basiswert beträgt 1.155,89 € (Stand 2020).

Dieser wird jährlich von der Staatsregierung angepasst.

Zeitfaktor:

Die Höhe der Zeitfaktoren ist in § 25 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AVBayKiBiG) festgelegt:

Zeitfaktoren (Std. täglich)	
Stunden	Zeitfaktor
> 1 - 2	0,5
> 2 - 3	0,75
> 3 - 4	1
> 4 - 5	1,25
> 5 - 6	1,5
> 6 - 7	1,75
> 7 - 8	2
> 8 - 9	2,25
> 9 Std.	2,5

Beispiel:

Ein Kind wird 35,00 Stunden pro Woche betreut; das entspricht durchschnittlich 7 Std. täglich.

1.155,89 € (Basiswert Stand 01.01.2020) x Gewichtungsfaktor 1,3 (gilt für alle Kinder)	=	1.502,66 €
x Zeitfaktor 1,75	=	2.629,66 € (staatl. Förderung)
+ kommunale Förderung in gleicher Höhe (= x2)	=	2.629,66 € (kommunale Förderung)
= Gesamtbetrag der Förderung	=	5.259,32 € (jährliche
Gesamtförderung für 1 Kind)		

Wichtiger Hinweis:

Für die Förderleistung nach Art. 20 a BayKiBiG sind die Sozialversicherungsbeiträge komplett selbst zu tragen und auszuweisen.

Die hälftige Erstattung des Sozialversicherungsbeitrags bezieht sich auf die Förderleistung gem. § 23 SGB VIII.